

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ADH GMBH

VERSION NOVEMBER 2025

(Diese Version ersetzt die jeweils vorherige Version)

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die AdH GmbH sowie für deren Unter-
marke Deep Dive Consult.
- 1.2. „Auftragnehmer“ kann jede der beiden in 1.1 genannten Marken sein, wobei die AdH GmbH
immer die rechtlich verantwortliche Vertragspartei ist.
- 1.3. „Auftraggeber“ bedeutet immer die Vertragspartei des Auftragnehmers.
- 1.4. Diese AGB sind auf folgenden Webseiten in identischer Weise veröffentlicht:
 - AdH GmbH – www.adhgmbh.com
 - Deep Dive Consult – www.deepdive-consult.com
- 1.5. Diese AGB gelten gleichermaßen für alle Tätigkeitsbereiche der AdH GmbH, insbesondere für
Beratungsleistungen, Interim Management, Workshops, Kredit- und Finanzierungsver-
mittlung sowie Personal- und Führungskräftevermittlung.

2. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

- 2.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (AdH
GmbH) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist
jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen,
somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 2.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei
denn, diese werden vom Auftragnehmer (AdH GmbH) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
Dies gilt auch für Allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige Standardklauseln in el-
ektronischen Bestellsystemen des Auftraggebers.

3. Umfang des Interim Mandats/des Beratungsauftrages

- 3.1. Der Umfang eines konkreten Interim Mandats/Beratungsauftrages wird von Fall zu Fall ver-
traglich vereinbart.
- 3.2. Für Workshops und Schulungen gelten ergänzend die im jeweiligen Angebot beschriebenen
Leistungsinhalte. Der Auftragnehmer schuldet kein bestimmtes Lernergebnis, sondern die
fachgerechte Durchführung.

4. Mögliche Stellvertretung

- 4.1. Interim Mandat

Der Auftragnehmer (AdH GmbH) ist nach Rücksprache und Konsens mit dem Auftraggeber berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht aber kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

4.2. Beratungsauftrag

Der Auftragnehmer (AdH GmbH) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht aber kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

4.3. Bei Kredit- und Personalvermittlung kann sich der Auftragnehmer geeigneter, fachlich qualifizierter Kooperationspartner bedienen. Diese handeln ausschließlich im Namen und auf Rechnung der AdH GmbH.

5. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- 5.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Interim Mandats/Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Interim Mandats/Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 5.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (AdH GmbH) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Interim Mandate und Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.
- 5.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (AdH GmbH) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Interim Mandats/Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Interim Mandats/Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

6. Berichterstattung/Berichtspflicht

- 6.1. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten. Umfang und Frequenz werden bei Vertragsbeginn vereinbart.
- 6.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. bis maximal acht Wochen - je nach Art des Interim Mandats/Beratungsauftrages - nach Abschluss des Auftrages.
- 6.3. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Nach Möglichkeit ist der Arbeitsort der des Kunden.

7. Entgelt und Zahlungsbedingungen

7.1. Höhe und Abrechnungsart des Entgelts wird im Einzelvertrag geregelt. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

7.2. Tagessatz- und Stundensatzhonorare werden monatlich abgerechnet.

Pauschalhonorare sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- 25 % bei Vertragsabschluss,
- 25 % nach Ablauf eines Drittels der im Einzelvertrag festgehaltenen voraussichtlichen Vertragsdauer,
- weitere 25 % nach Ablauf von zwei Dritteln der voraussichtlichen Vertragsdauer,
- die restlichen 25 % mit Abschluss des Projektes.

7.3. Für Kredit- und Personalvermittlungsleistungen gelten gesonderte, im Einzelvertrag vereinbarte Honorarsätze.

7.4. Die vom Auftragnehmer (AdH GmbH) gelegten Rechnungen sind jeweils sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

7.5. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (AdH GmbH) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

7.6. Reiseklassen und -kosten:

- Zug: erste Klasse;
- Flug innerhalb Europas mit einer Flugzeit von weniger als drei Stunden: Economy Klasse,
- Flug mit einer Flugzeit über drei Stunden sowie Interkontinental-Flüge: Business Klasse,
- Hotel max. € 200,00 pro Übernachtung inkl. Frühstück.
- PKW-Kilometerpauschale: 0,60€ netto pro Kilometer.

7.7. Für den Fall des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer (AdH GmbH) Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe für Unternehmer zu. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche noch offenen Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

8. Schutz des geistigen Eigentums

8.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (AdH GmbH) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (AdH GmbH). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (AdH GmbH) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (AdH GmbH) - insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

8.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (AdH GmbH) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

- 8.3. Bei Workshops und Seminaren gilt: Arbeitsunterlagen, Präsentationen und Schulungsmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen vom Auftraggeber ausschließlich für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) und digitalen Assistenzsystemen

- 9.1. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) setzt bei der Durchführung seiner Beratungs-, Workshop- und Managementleistungen digitale Technologien, automatisierte Analysesysteme und Werkzeuge auf Basis Künstlicher Intelligenz (KI) ein. Der Einsatz dieser Systeme erfolgt bewusst als Bestandteil der professionellen Leistungserbringung und dient der Qualitätssicherung, Effizienzsteigerung und inhaltlichen Vertiefung der Analysen.
- 9.2. Alle durch KI-Systeme generierten Inhalte, Auswertungen oder Vorschläge werden vom Auftragnehmer (AdH GmbH) fachlich überprüft und in einen vom Auftragnehmer (AdH GmbH) verantworteten Entscheidungsprozess eingebettet. Der Einsatz von KI ersetzt keine fachliche Beurteilung durch den Auftragnehmer (AdH GmbH), sondern ergänzt diese.
- 9.3. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) wendet bei der Nutzung solcher Systeme die gebotene berufliche und datenschutzrechtliche Sorgfalt an, übernimmt jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder technische Verfügbarkeit der von externen oder dynamischen Quellen stammenden KI-Ergebnisse. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, die aus der Nutzung oder Fehlfunktion solcher Systeme resultieren, ist ausgeschlossen.
- 9.4. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) informiert den Auftraggeber auf Wunsch darüber, in welchen Leistungsbestandteilen KI-basierte Systeme eingesetzt wurden oder werden. Eine generelle Kennzeichnungspflicht besteht nicht, soweit der KI-Einsatz nicht den Vertragszweck oder die Beurteilung der Leistung wesentlich beeinflusst.
- 9.5. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) stellt sicher, dass im Rahmen des Einsatzes von KI-Systemen keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu Trainings- oder Weiterentwicklungszwecken der jeweiligen Systeme verwendet werden. Eingesetzte KI-Werkzeuge werden ausschließlich in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht und unter Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen genutzt.
- 9.6. Alle durch oder mit Unterstützung von KI-Systemen erstellten Arbeitsergebnisse verbleiben im geistigen Eigentum des Auftragnehmers (AdH GmbH), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

10. Gewährleistung

- 10.1. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 10.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung.

11. Dauer des Vertrages

- 11.1. Das jeweilige Interim Mandat/der jeweilige Beratungsvertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes.
- 11.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

12. Personalvermittlung

- 12.1. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) berät den Auftraggeber im Fall des Abschlusses eines diesbezüglichen Vermittlungsvertrages auch mit der Suche und Auswahl von möglichen Kandidaten aus dem Bereich der Fach- und Führungskräfte.
- 12.2. Die Details zum Aufgabenbereich der zu besetzenden Position und zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber in Form einer besonderen Spezifikation erarbeitet.
- 12.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem vom Auftragnehmer (AdH GmbH) vorgeschlagenen Bewerber sowie das vereinbarte Entgelt sofort nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer (AdH GmbH) mitzuteilen. Das Honorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem vorgeschlagenen Bewerber fällig, zahlbar sofort nach Rechnungsstellung.
- 12.4. Die vom Auftragnehmer (AdH GmbH) zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. auf den Auskünften und Informationen von Dritten, insbesondere früheren Dienstgebern. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen kann der Auftragnehmer (AdH GmbH) deshalb nicht übernehmen.
- 12.5. Das Honorar für die erfolgreiche Vermittlung eines Bewerbers richtet sich nach der im Auftrag vereinbarten Höhe. Dabei berechnet sich das Honorar nach einem vorher festgelegten Prozentsatz des zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehaltes. Kosten, die den Bewerbern im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber entstehen, sind auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber zu erstatten.

13. Sonstige Vermittlungstätigkeit

- 13.1. Wird der Auftragnehmer (AdH GmbH) mit sonstigen Vermittlungstätigkeiten beauftragt (etwa die Vermittlung von Krediten oder bestimmten anderen Finanzierungsformen) benötigt der Auftragnehmer (AdH GmbH) eine Reihe von Informationen vom

Auftraggeber. Dieser verpflichtet sich, die bei ihm angeforderten Informationen und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.

- 13.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Informationen dazu führen können, dass seine Vermittlungsbemühungen weniger oder nicht erfolgreich sind. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch schuldhaftes Fehlinformationen das Scheitern der Vermittlung herbeigeführt hat, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer (AdH GmbH) zum Schadenersatz, insbesondere zum Ersatz der entgangenen Vergütung, verpflichtet.
- 13.3. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer (AdH GmbH) das Entgelt, welches anlässlich des Abschlusses des Vertrages vereinbart worden ist. Dieses Entgelt ist sofort nach erfolgreicher Vermittlung und Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

14. Haftung/Schadenersatz

- 14.1. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) haftet dem Auftraggeber für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer (AdH GmbH) beigezogene Dritte zurückgehen.
- 14.2. Für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Folgeschäden haftet der Auftragnehmer nicht.
- 14.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Bonität oder Vertragstreue von durch ihn vermittelten Kreditgebern oder Bewerbern.
- 14.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Vermögensschäden ist generell ausgeschlossen.
- 14.5. Die Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung beschränkt (€ 1.964.900,00 pro Versicherungsfall)
- 14.6. Der Auftraggeber hat jedenfalls den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (AdH GmbH) zurückzuführen ist.

15. Geheimhaltung/Datenschutz

- 15.1. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über die Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 15.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (AdH GmbH), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 15.3. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) ist von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Verschwiegenheitsverpflichtung aber auf diese vollständig zu überbinden.

- 15.4. Die Verschwiegenheitsverpflichtung reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 15.5. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 15.6. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes. Eine gesonderte Datenschutzhinweisung gemäß Art. 13 DSGVO wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss auf Wunsch oder, sofern gesetzlich erforderlich, automatisch übermittelt.

16. Elektronische Kommunikation

- 16.1. Der Auftragnehmer (AdH GmbH) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (AdH GmbH) ausdrücklich einverstanden.
- 16.2. Der Auftraggeber erklärt sich mit dem Versand von Vertragsdokumenten, Angeboten, Berichten und sonstiger Korrespondenz per E-Mail einverstanden. Der Auftragnehmer haftet nicht für unverschuldete Übermittlungsfehler oder Sicherheitsrisiken elektronischer Kommunikation.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (AdH GmbH). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (AdH GmbH) zuständig.
- 17.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 17.4. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften; in allen anderen Fällen richtet sich der Vertrag ausschließlich nach dem österreichischen Unternehmerrecht.